

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 13 (1862)
Heft: 9

Artikel: Auszug aus dem Bericht über die Untersuchung der Gebirgswaldungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat September.

1862.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Auszug

aus dem Bericht über die Untersuchung der Gebirgswaldungen.

Dem Bericht über die Untersuchung der Gebirgswaldungen entnehmen wir folgende Schlußanträge:

Vorschläge, betreffend die von den Bundesbehörden zu ergreifenden Maßregeln.

Der Lösung des letzten Theiles unserer Aufgabe, bestehend in der Beantwortung der Frage:

„Welche gemeinsamen Vorschriften und Maßnahmen könnten und sollten im Interesse sämmtlicher an der Frage „betheiligten Kantone angestrebt werden?“ stellt die Selbstständigkeit der Kantone in Angelegenheiten, die den innern Haushalt betreffen, eigenthümliche Schwierigkeiten entgegen. Wir können daher nicht diejenigen Maßnahmen in Vorschlag bringen, welche am schnellsten und sichersten zum Ziele führen würden, sondern müssen uns darauf beschränken, Mittel vorzuschlagen, die auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausführbar und geeignet sind, eine bessere Behandlung der Wälder anzubahnen und dem Grundsatz einer nachhaltigen Benutzung derselben Geltung zu verschaffen. Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen durch Wort und Beispiel und Ermunterung und

Unterstützung der auf Verbesserung der Forstwirtschaft gerichteten Bestrebungen Einzelner, ganzer Gemeinden und Korporationen, sind daher das Ziel, das wir durch unsere Vorschläge vorzugsweise anstreben. Dieser Weg wird zwar langsamer zum Ziele führen, als Zwangsmaßregeln, was aber auf demselben erstrebt werden kann, wird von Dauer sein, weil es aus der eigenen Ueberzeugung, daß es zweckmäßig und nothwendig sei, hervorgeht. Zwangsmaßregeln von Seiten der Bundesbehörden dürften daher nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen, wogegen die Kantonsregierungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Erlassung und Handhabung der unentbehrlichen, oben näher bezeichneten, forstgesetzlichen Bestimmungen hinwirken müssen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erlauben wir uns, folgende Anträge zu stellen:

Die Hohen Bundesbehörden möchten — unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Einführung einer bessern Forstwirtschaft — beschließen:

1) Die Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen sei von Seiten des Bundes anzustreben und zwar:

a. Durch Verbreitung populärer Schriften über den Zweck und den Nutzen der Wälder, über die Nothwendigkeit der Erhaltung derselben und über die zur Einführung einer geordneten Forstwirtschaft geeigneten Mittel.

b. Durch Unterstützung von Vereinen und Gesellschaften, welche sich dieser Aufgabe mit Eifer, Ausdauer und Erfolg annehmen.

c. Durch Anlegung von Versuchskulturen an Stellen, welche der Ansicht des Volkes nach ihrer ungünstigen Lage wegen zur Holzerziehung nicht mehr benutzt werden können.

d. Durch Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten, wie z. B. Einführung einer geregelten Hiebweise, Ausbesserung lückiger Bestände, Durchforstungen, Entwässerungen, Bindung von Schutthalden zc.

Für die unter c und d bezeichneten, auf Belehrung durch Beispiele berechneten Arbeiten, würde die Umgebung der viel besuchten Alpenpässe die geeignetsten Lokalitäten bieten. Dabei hätte es die Meinung, daß die Besitzer des zu derartigen Versuchen benutzten Bodens denselben unentgeltlich hergeben und sich verpflichten müßten, den zur Schonung der Kulturen zc. erteilten Vorschriften unbedingt Folge zu leisten, wogegen der jetzige und einstige Ertrag Eigenthum derselben wäre.

2) Der Bund mache es sich zur Aufgabe, die auf Verbesserung der Forstwirtschaft im Hochgebirg und in den rauhen Hochlagen des Jura gerichteten Bestrebungen Einzelner, ganzer Gemeinden und Korporationen zu ermuntern und zu unterstützen, und zwar durch Verabreichung von Prämien:

a. an Grundbesitzer, welche unter ungünstigen klimatischen oder Bodenverhältnissen gelungene Kulturen oder andere mit Opfern verbundene Forstverbesserungsarbeiten, namentlich auch Verjüngungen durch einen geregelten Plänterbetrieb ausführen;

b. an Waldbesitzer, welche innert den nächsten 10 Jahren ihre Waldungen mit Rücksicht auf zweckmäßige Arrondirung derselben von den eigenen und fremden Alpen, Allmenden und andern Gütern durch sorgfältige Vermarkung abgrenzen und die geeigneten Mittel zum Schutz dieser Grenzen gegen Uebergriffe von den anstoßenden Grundstücken aus ergreifen;

c. an Gemeinden und Korporationen, welche die Waldweide — namentlich die Ziegenweide — so reguliren, daß die Erziehung guter junger Bestände durch dieselbe nicht wesentlich erschwert wird;

d. an Gemeinden und Genossenschaften, welche alles aus ihren Waldungen abzugebende Holz — namentlich auch das für die Sennereien und Zäunungen nothwendige — durch Sachverständige anweisen und jeden eigenmächtigen Holzbezug unnachlässig bestrafen lassen;

e. an Gemeinden und Korporationen, welche die auf ihren Waldungen lastenden, die Einführung einer guten Wirthschaft erschwerehenden Servituten ablösen, oder so ordnen, daß sie einer den Verhältnissen angemessenen Behandlung der Waldungen keine Hindernisse in den Weg stellen;

f. an Gemeinden und Genossenschaften, welche ihre Waldungen vermessen, über dieselben den Bedürfnissen entsprechende Wirthschaftspläne entwerfen lassen und nachweisen, daß die nöthigen Maßregeln zur Vollziehung der Letztern getroffen seien;

g. an Wald- und Alpenbesitzer, welche die holzfressenden hölzernen Zäune durch Mauern oder Lebhäge ersetzen;

h. an Waldbesitzer, welche zweckmäßige Schlitt- und Holzabfuhrwege in größerer Ausdehnung erstellen und unterhalten.

3) Behufs Durchführung der unter Ziffer 1 und 2 gemachten Vorschläge wird:

- a. Ein jährlicher Kredit von 25,000 Frk. aus der Bundeskasse bewilligt.
 - b. Durch den Bundesrath eine Expertenkommission von 3—5 sachverständigen Mitgliedern ernannt und zwar in der Meinung, daß jedem einzelnen Mitglied ein bestimmter Gebietstheil überwiesen werde, in dem dasselbe auf Verlangen die nöthige Anleitung zur Ausführung ausgedehnter Forstverbesserungsarbeiten ertheilen, die Arbeiten, für die Prämien beansprucht werden, kontrolliren und die Flächen, auf denen auf Rechnung der Bundeskasse Versuche angestellt werden sollen, auswählen würde. Für die Stellung von Anträgen betreffend die Prämienerteilung und die Berathung des an die Bundesbehörden zu erstattenden Berichtes hat die Kommission jährlich einmal zusammenzutreten und die Anträge sowohl als den Bericht dem Bundesrath gemeinschaftlich vorzulegen.
- 4) Von den zur Ausführung von Fluß- und Uferbauten aus der Bundeskasse zu verabreichenden Beiträgen soll ein verhältnißmäßiger Theil zu Waldanlagen, zur Bindung von Schutthalden und Abrutschungen und zur Verbauung von Rursen im Sammelgebiet des betreffenden Flusses verwendet und die Verwendung von Bundeswegen überwacht werden.
 - 5) Sehr gefährliche, der Aufforstung durchaus bedürftige Gehänge im Alpengebiet, deren Besitzer weder durch Belehrung, noch durch die Aussicht auf Prämierung zur Vornahme der nöthigen Arbeiten zu veranlassen sind, sollen auf Kosten der Kantone oder der Eidgenossenschaft expropriert und in geeigneter Weise sicher gestellt und aufgeforschet werden.
 - 6) Es seien die Regierungen der Kantone Schwyz und Zug, die gar keine forstgesetzlichen Bestimmungen haben, einzuladen, mit Beförderung Forstgesetze zu erlassen und zu vollziehen; diejenigen von Appenzell Auser- und Inner-Rhoden, Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald, Bern, Neuenburg und Baselland zur Sammlung, Ergänzung und Vollziehung ihrer vereinzelt gesetzlichen Bestimmungen zu ermuntern, und die Regierungen aller genannten Kantone sowie diejenigen der Kantone St. Gallen, Graubünden, Tessin, Luzern und Wallis zur Anstellung, beziehungsweise Vermehrung des nach pag. 343 erforderlichen, gebildeten Forstpersonals zu veranlassen. Endlich seien die Regierungen aller in

Frage liegenden Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liege, die vorhandenen Lücken im Personellen zu ergänzen, dafür zu sorgen, daß es weder an dem, die wirthschaftlichen Anordnungen der obern Beamten ausführenden, noch an dem zur Handhabung des Forstschutzes nöthigen Personal fehle und daß für sämmtliche Beamten eine, den Verhältnissen angemessene, nicht zu karge Besoldung festgesetzt werde.

7) Der Stand Graubünden sei aufzufordern, den Forstfond (siehe Seite 105) wieder von der Standeskasse zu trennen und im Sinne des Tagesatzungsbeschlusses vom 8. August 1842 zu verwalten, und die Zinsen desselben, sowie die von der Eidgenossenschaft zu leistende Holzzollentschädigung, nebst den forstlichen Bußen und Bolletengebühren nach ihrem ursprünglichen Zwecke, also zur Förderung einer geordneten Forstwirthschaft, zu verwenden.

8) Der Kanton Wallis sei zu veranlassen, die Gebühren, welche derselbe von dem zur Fällung kommenden Holz, soweit es nicht zur Befriedigung des nothwendigsten Bedarfs der Haushaltungen verwendet wird, erhebt, sowie den Ertrag der forstlichen Bußen und des Erlöses aus konfiszirtem Holz zur Hebung des kantonalen Forstwesens zu verwenden.

Eine nähere Begründung dieser Anträge halten wir nicht für nothwendig, weil dieselbe im Berichte selbst liegt und die Anträge zum größern Theil bloße Folgerungen aus letzterem sind; wir begnügen uns daher damit, Ihnen dieselben zu gefälliger Würdigung bestens zu empfehlen.

Nachrichten über die schweizerische Forstschule.

Am 16. August hat die Forstschule ihren 7ten Jahreskurs geschlossen. Sie zählte während des letzten Schuljahres 19 Schüler, wovon 11 dem ersten und 8 dem zweiten Kurs angehörten. Neben den Schülern besuchten den Unterricht an der Forstschule noch 4 Zuhörer, von denen sich jedoch nur 3 ausschließlich dem Forstwesen widmeten. Auf die einzelnen Kantone vertheilten sich die Schüler wie folgt: Aargau 5, Bern 4, wovon 1 Zuhörer, Freiburg 3, Solothurn 2, Zürich 2, wovon 1 Zuhörer, Graubünden 1, Thurgau 1, Neuenburg 1, Waadt 1. Ausländer (Hessen) 3. — Zur Diplomprüfung meldeten sich 4 Schüler des zweiten Kurses, von denen jedoch nur 2, Joseph Meyer von Olten und Emil Döffel von Seen, Aargau, das Diplom erhalten haben. Drei